

RS Vwgh 1989/5/24 89/02/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §102 Abs1;

KFG 1967 §49 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1208/77 E 10. April 1979 RS 2

Stammrechtssatz

Die nach § 102 Abs 1 KFG 1967 den Kraftfahrzeuglenker auferlegte Verpflichtung, sich vor der Inbetriebnahme, soweit es zumutbar ist, davon zu überzeugen, daß das Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, schließt die Verpflichtung ein, die Inbetriebnahme und damit auch das Lenken des Kraftfahrzeuges zu unterlassen, wenn das im Rahmen des Zumutbaren vorgenommene "Überzeugen" zu dem Ergebnis geführt hat, daß das Kraftfahrzeug den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften nicht entspricht (hier wurde dem Bfr vorgeworfen, sich nicht davon überzeugt zu haben, daß die hintere Kennzeichentafel an seinem PKW vorschriftsmäßig (§ 49 Abs 6 KFG 1967) angebracht worden war).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020010.X03

Im RIS seit

19.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at